

An alle
Gemeinden im Verwaltungsbezirk Oberwart

Betreff: Veranstaltungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Lockerungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterinnen, sehr geehrte Herrn Bürgermeister!

In der Anlage übermittelt die Bezirkshauptmannschaft Oberwart die aktuelle Version der COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.



COVID-19-LV, Fassung vom 03.07.2020.pdf

Im Besonderen wird hier auf die Bestimmungen des **§ 10 der COVID-19-LV** hingewiesen.

ab 01. Juli 2020 gelten folgende Regelungen:

- max 100 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
- max 250 Personen bei Veranstaltungen *in geschlossenen Räumen* mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- max 500 Personen bei Veranstaltungen *im Freiluftbereich* mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

ab 01. August 2020 gelten folgende Regelungen:

- max 200 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
- max 500 Personen bei Veranstaltungen *in geschlossenen Räumen* mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- max 750 Personen bei Veranstaltungen *im Freiluftbereich* mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

HINWEIS: Laut Rechtsmeinung der Abteilung 6 - Gesundheit und Soziales (Amt der Bgld. Landesregierung) in Absprache mit dem Gesundheitsministerium

gelten "Heurigenbänke" **n i c h t** als zugewiesene Sitzplätze im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung!!!

Besonders wichtig **für alle Veranstaltungen ab 100 Personen** sind die Bestimmungen des § 10 Absatz 5 der COVID-19-LV:

JEDER Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 01. August mit über 200 Personen hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Die Vorgaben hinsichtlich des Präventionskonzeptes sind im oben zitierten Absatz 5 geregelt.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept sind der Gemeinde mit der Anmeldung der Veranstaltung vorzulegen.

Ansonsten ist der Veranstalter *n a c h w e i s l i c h* darüber zu informieren (Anmerkung in der Veranstaltungsmeldung) und hat der Veranstalter binnen Wochenfrist die entsprechenden Nachweise zu erbringen.